

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 174/77

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Ignatz Izchak D [REDACTED],
F [REDACTED] str. [REDACTED], R [REDACTED] / Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1979 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Januar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der allein dem Patrichter obliegenden Würdigung der Beweise. Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der in Rumänien geborene, in Ungarn verfolgte und nach dem 2. Weltkrieg nach Israel ausgewanderte mehrsprachige Kläger zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Verlassen des Vertreibungsgebietes die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrscht und sie in seinem persönlichen Bereich überwiegend verwendet hat. Damit hat er eine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis und einen darauf gegründeten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit im Einklang mit der

76

- 3 -

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 503)
rechtsirrtumsfrei verneint. Die Angriffe der Beschwerde
gegen die Beweiswürdigung können die Zulassung der Revi-
sion nicht begründen.

Zorn

Gärtner

